

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

11/SN-211/ME

Zl. Verf-49/4/1986

Auskünfte: Dr. Glantschnig

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten; (Kärntner Erbhöfegesetz); Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Bezug:**

An das

Präsidium des Nationalrates

Zl. *Entwurf*  
 P.6. GE 19.85  
 Datum: 5. FEB. 1986  
 Verteilt 5. FEB. 1986 *Mailmann*  
*Dr. BAUER*

1014 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz) mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1986-01-

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
*Klausbf*

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ZL Verf-49/4/1986**Auskünfte: Dr. Glantschnig****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten; (Kärntner Erbhöfegesetz); Stellungnahme**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****Bezug:**

An das

**Bundesministerium für Justiz**

Museumstraße Nr. 7

1016 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. November 1985, GZ. 6.983/6-I 1/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

**I. Allgemeine Bemerkungen****1. Zur Notwendigkeit einer Neuregelung:**

Die in Aussicht gestellte Neuregelung des bäuerlichen Erbteilungsrechtes für Kärnten mit dem vorgelegten Entwurf - in Anpassung an die für die anderen Bundesländer, mit Ausnahme von Tirol, geltenden anerbenrechtlichen Vorschriften - wird grundsätzlich begrüßt. Die spürbaren Änderungen der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft sowie die Änderungen im Rahmen der Familienrechtsreform verlangen auch nach einer Anpassung der Regelungen über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten, um sicherzustellen, daß dieses Gesetz seiner Zielsetzung, nämlich zur Erhaltung leistungsfähiger

- 2 -

bäuerlicher Betriebe beizutragen, auch weiterhin gerecht wird.

2. Zur Kompetenzlage:

Ausgehend vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2.452/1952, und im Hinblick darauf, daß die Regelungen des Erbhöferechtes hinsichtlich ihrer Zielsetzungen, mit jenen des Grundverkehrsrechtes identisch sind – beide dienen der Erhaltung einer gesunden bäuerlichen Betriebsstruktur – erhebt sich die Frage, ob nicht zumindest die Regelung, welche landwirtschaftlichen Betriebe unter die Sondererbrechte des Erbhöferechtes fallen sollen, in die Zuständigkeit des Landes fällt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis, Slg. Nr. 2.452/1952, folgende Rechtsätze geschöpft:

- "1. Die verwaltungsbehördliche Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe, um sie einer Sondererbrechtsfolge (Anerbenrecht) zu unterstellen, dient der Neuordnung und dauernden Sicherung der Bodenbesitzverhältnisse an diesen Liegenschaften; sie ist daher im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 31. März 1931, Slg. Nr. 1.390, eine Maßnahme der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z.5 B-VG) in der Fassung von 1929.
- 2. Das Anerbenrecht selbst ist in seiner materiellrechtlichen und formalrechtlichen Regelung eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens (Art. 10 Abs. 1 Z.6 B-VG, i.d.F. von 1929)."

- 3 -

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes liegt es somit jedenfalls in der Zuständigkeit des Bodenreformgesetzgebers, das ist bei Fehlen eines Grundsatzgesetzes der Landesgesetzgeber allein, ein besonderes verwaltungsbehördliches Verfahren zur Erfassung der Erbhöfe vorzusehen und in diesem Zusammenhang auch den Begriff des Erbhofes zu umschreiben.

Wenn nun auch im vorliegenden Gesetz ein verwaltungsbehördliches Erfassungsverfahren nicht vorgesehen ist, so bedeutet dies unter Bedachtnahme auf das obzitierte Verfassungsgerichtshoferkenntnis nach ha. Ansicht sicherlich nicht, daß die Regelung der Frage, welche landwirtschaftlichen Betriebe unter das Erbhöferecht fallen sollen, dem Zivilrechtsgesetzgeber überlassen bleibt. Im Hinblick darauf, daß nach ständiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes die Zuständigkeit für die inhaltliche Regelung einer Materie nicht davon abhängt, ob der Gesetzgeber ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Vollziehung betraut, sondern von ihrem Inhalt (vgl. Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 9. Dezember 1982, Zl. G 47/81 und G 39/82) und die Zuständigkeit zur Regelung des Verfahrens der Zuständigkeit zur Regelung der materiellen Vorschriften folgt und nicht umgekehrt, wird davon auszugehen sein, daß die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrecht nicht auf den Fall beschränkt sein kann, daß der Gesetzgeber ein verwaltungsbehördliches Verfahren oder überhaupt ein besonderes Verfahren zur Erfassung der Erbhöfe vorsieht. Aus dieser Sicht wäre die für die Zuordnung zum Verwaltungsrecht maßgebliche Regelungsmaterie dann nicht mehr die "verwaltungsbehördliche Erfassung", sondern die Umschreibung jener bäuerlichen

- 4 -

Betriebe, welche im öffentlichen Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft vor einer Teilung im Erbwege bewahrt und daher dem Sondererbrecht des Erbhöfegesetzes unterstellt werden sollen. Daraus folgt, daß die Umschreibung des Begriffes und Umfanges der Erbhöfe unabhängig davon, ob hiefür ein besonderes verwaltungsbehördliches Verfahren vorgesehen wird oder nicht, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes ist.

Die Zuständigkeit des Zivilrechtsgesetzgebers beschränkt sich daher auf die Normierung der zivilrechtlichen Rechtsfolgen, während es dem Verwaltungsrechtsgesetzgeber zukommt, die Voraussetzungen festzulegen, unter welchen diese zivilrechtlichen Rechtsfolgen eintreten sollen, also den Tatbestand zu regeln. Zum selben Ergebnis gelangt man, wenn man die Frage der kompetenzmäßigen Zuordnung der anerbenrechtlichen Maßnahmen nach den allgemeinen Grundsätzen für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Zivilrecht und Verwaltungsrecht beurteilt, die sich aus den grundlegenden Erkenntnis über die Abgrenzung zwischen Zivilrecht und Verwaltungsrecht vom 9. Dezember 1982, Z1. G 47/81 und G 39/82 gewinnen zu lassen.

Als grundsätzlich ausschlaggebend für die Zuordnung einer Angelegenheit zum Zivilrechtswesen oder aber zum Verwaltungsrecht bezeichnet der Verfassungsgerichtshof die Art der geregelten Rechtsbeziehung. Geht es im Sinne des § 1 des ABGB um das Verhältnis der Bürger unter sich, dann sei die Regelung ihrer Struktur nach Zivilrecht. Allerdings sei auch dies nur ein allgemeiner Gesichtspunkt. Der Begriff des Zivilrechtswesens sei nämlich auch ein von der Verfassung vorgefundener historisch gewordener. Angelegenheiten, die nach diesen Überlegungen zivilrechtlicher Art wären, könnten dennoch Bestandteil anderer Zuständig-

- 5 -

keitsbereiche sein, wenn die Rechtslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenztatbestände im Einzelfall solches ergäbe. Darüber hinaus müsse, wie insbesondere das Erkenntnis Slg. Nr. 2.454/1952, zeige, ein auf zivilrechtliche Folgen ausgerichteter Normenkomplex, bei dem die zivilrechtliche Wirkung nicht nur bloß Ergänzung einer verwaltungsrechtlichen Regelung sei und damit im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG, in die Zuständigkeit der Länder falle, doch auch nicht zur Gänze dem Zivilrechtswesen zugeordnet werden. Vielmehr sei der Zivilrechtsgesetzgeber auf die Umschreibung jener Interessen beschränkt, denen er Einfluß auf die Beziehungen der Bürger unter sich einräumen wolle. Er könne dabei den in anderen Kompetenzbereichen verfolgten Interessen durch generelle Bezugnahme selbst Rechnung tragen. Er könne auch an verwaltungsrechtliche Tatbestände oder verwaltungsbehördliche Entscheidungen anknüpfen, die diese private Rechtsbeziehung selbst oder nur ein für die privatrechtliche Beziehung wesentliches Kriterium als erwünscht oder als unerwünscht beurteilen. Die materiell- und formalrechtlichen Regelungen, die bei selbständiger Betrachtung anderer Kompetenzbereiche als dem Zivilrechtswesen zuzuordnen seien, blieben als solche Aufgabe des zuständigen Materiengesetzgebers. Der Zivilrechtsgesetzgeber dürfe also nicht durch die Betrauung eigener Behörden in den Bereich des Materiengesetzgebers übergreifen und der Materiengesetzgeber sei zur Verwirklichung seiner Absicht auf dem Gebiet des Zivilrechtes auf die Mitwirkung des Zivilrechtsgesetzgebers angewiesen. Die gewählte zivilrechtliche Rechtsfolge gebe dem Zivilrechtsgesetzgeber nicht die Möglichkeit, in jede beliebige Materie gestaltend einzugreifen. Er sei darauf beschränkt, den vom Materiengesetzgeber verfolgten Interessen auch auf zivilrechtlichem Gebiet zum Durchbruch zu verhelfen.

- 6 -

Daraus lässt sich etwa folgende Abgrenzung zwischen Zivilrecht und Verwaltungsrecht ableiten:

Dem Zivilrecht gehören grundsätzlich alle Regelungen an, die sich des Mittels der unmittelbaren Gestaltung privater Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander bedienen, also zivilrechtliche Rechtsfolgen normieren. Wenn sich diese Regelungen aber nicht darauf beschränken, im Interesse geordneter Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander den privatrechtlichen Rechtsverkehr allgemein zu regeln, und die Rechtspositionen der Bürger allgemein gegeneinander abzugrenzen, sondern einen bestimmten, vom Zivilrecht verschiedenen Verwaltungszweck verfolgen, beschränkt sich die Zuständigkeit des Zivilrechtsgesetzgebers auf die Normierung der zivilrechtlichen Rechtsfolge, während es dem Verwaltungsgesetzgeber zukommt, die Voraussetzungen festzulegen, unter welchen diese zivilrechtlichen Rechtsfolgen eintreten sollen.

Diesen Grundsätzen zufolge sind Regelungen, welche die Umschreibung der landwirtschaftlichen Betriebe, die im öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen, gesunden Bauernstandes ungeteilt erhalten bleiben sollen, zum Inhalt haben, dem Verwaltungsrecht zuzuzählen, während die Normierung der Rechtsfolge, die sich an diese Umschreibung knüpft, nämlich das für die Betriebe geltende Sondererbrecht, Zivilrecht ist. Die Umschreibung der Erbhöfe durch den Zivilrechtsgesetzgeber unter dem Titel der koordinativen Mitberücksichtigung, ist somit ausgeschlossen, weil die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hierfür gezogenen Grenzen überschritten würden. Es geht um die Vorschriften, die eigens zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Landwirtschaft erlassen werden.

In diesem Zusammenhang ist weiters zu prüfen, welcher Verwaltungsrechtsgesetzgeber zuständig ist, wenn ein besonderes verwaltungsbehördliches Erfassungsverfahren für Erbhöfe nicht vorgesehen wird, sondern die Feststellung, ob ein Erbhof vorliegt, im jeweils anfallenden Einzelfall zu treffen ist. Auch hier muß von der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ausgegangen werden, der in seinem Kompetenzfeststellungserkenntnis, Slg. Nr. 2.658/1954, und darauf in ständiger Judikatur (vgl. 5.374/1966 und 6.342/1970) betont, daß zum Grundverkehrsrecht (welches in Gesetzgebung und Vollziehung in die Landeskompetenz fällt) Maßnahmen gehören, die im Einzelfall verhindern, daß der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes widerspricht. (VfGH Erkenntnis vom 29.1.1981, Zl. B 430/77). Solche, auf den Einzelfall abgestellte Maßnahmen sind daher nicht dem Begriff "Bodenreform" nach Art. 12 Abs. 1 Z.5 B-VG, zu unterstellen. Daraus würde sich ergeben, daß die Zuständigkeit des Bodenreformgesetzgebers höchstens insoweit gegeben ist, als die bindende Wirkung des vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 2 452/1952, geschöpften Rechtssatzes reicht, also nur für den Fall, daß ein verwaltungsbehördliches Verfahren zur Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe vorgesehen ist. Die gesetzliche Umschreibung der Erbhöfe hingegen und deren Feststellung im einzelnen konkreten Anlaßfall, wird daher wohl als eine nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zu regelnde Angelegenheit anzusehen sein. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, daß durch die bloße Erlassung und Anwendung erbrechtlicher Sondervorschriften die bestehenden Bodenbesitzverhältnisse nicht geändert, sondern vielmehr ihre Aufrechterhaltung weiterhin gesichert werden soll. Durch das Kärntner Erbhöfegesetz soll der drohenden Zersplitterung des bäuerlichen

- 8 -

Besitzes im Erbgang entgegengewirkt und so für die Zukunft die Erhaltung eines leistungsfähigen, gesunden Bauernstandes dauernd gesichert werden. In dieser Zielsetzung decken sich die anerbenrechtlichen Maßnahmen vollkommen mit jenen des Grundverkehrsrechtes, welches dazu bestimmt ist, im Einzelfall zu verhindern, daß durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden dem allgemeinen Interesse an der Schaffung und Erhaltung wirtschaftlich leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe entgegengewirkt wird. In beiden Fällen handelt es sich somit um Maßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur, die – abgesehen von den im Erbhöfegesetz zu regelnden zivilrechtlichen Folgen – keinem der in den Art. 10 bis 12 B-VG aufgezählten Kompetenztatbeständen angehören, deren Regelungen also gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt.

### 3. Ausführungsbestimmungen gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG:

Nach Art. 10 Abs. 2 B-VG, kann in Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf Art. XIII der B-VG Novelle 1974, mit der bestimmt wurde, daß "gleichzeitig mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, das im Sinne des Art. 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes, die Länder in Angelegenheiten des bäuerlichen Anerbenrechtes ermächtigt, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, tritt die Bezeichnung "Verfassungsbestimmung" in § 21 des Anerbengesetzes, BGBI.Nr. 106/1958, außer Kraft. Der Erlassung eines solchen Bundesgesetzes steht die Verfassungsbestimmung im § 21 des

- 9 -

Anerbengesetzes nicht entgegen." Wie in den Motivenberichten zur gegenständlichen Regelung ausgeführt wird, konnte der Forderung der Länder, das bäuerliche Anerbenrecht der Grundsatzgesetzgebung des Bundes zu unterstellen, nicht entsprochen werden, da darin eine Aushöhlung des Zivilrechtswesens gesehen werden könnte. Andererseits, wurde betont, erweist es sich als zweckmäßig, daß das in einzelnen Ländern verschiedenartig geregelte Rechtsinstitut des bäuerlichen Anerbenrechtes im Rahmen eines bestimmten, umschriebenen Bereiches den örtlichen Verhältnissen durch die Landesgesetzgebung angepaßt werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine derartige Ermächtigung nicht vor. Auch wenn das vorliegende Erbhöfegesetz ohnehin nur für den Bereich des Landes Kärnten erlassen werden soll, so erscheint doch die Eröffnung eines landesgesetzlichen Regelungsspielraumes auch in diesem Falle sinnvoll zu sein. Vor allem sollte für den Fall, daß die Regelung der Frage, auf welche landwirtschaftlichen Betriebe das Erbhöferecht anzuwenden ist, nicht der Landeskompétenz zuzuordnen ist, eine diesbezügliche bundesgesetzliche Ermächtigung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 B-VG zur Erlassung landesrechtlicher Ausführungsbestimmungen vorgesehen werden. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der maßgeblichen Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern, würde ein Bedürfnis auf verschiedenartige Regelungen in diesem Bereich bestehen.

- 10 -

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1:

Wenn auch der Titel der in Aussicht genommenen Rechtsvorschriften ausdrücklich auf die "bäuerliche Erbteilung in Kärnten" hinweist, und außerdem der Kurztitel einen Hinweis auf Kärnten enthält, fehlt im übrigen Gesetzeswortlaut der Hinweis darauf völlig, daß gegenständliche Regelung ausschließlich auf Kärnten Anwendung finden soll. Sinnvollerweise sollte ein derartiger Hinweis in der Regelung über den Anwendungsbereich auch in den Gesetzeswortlaut eingebaut werden.

Außerdem sollte das Erbhöferecht auch Anwendung finden, wenn der Betrieb im Eigentum eines Elternteiles oder eines Kindes steht. Diese Bestimmung ist auch in dem 1983 zur Stellungnahme versandten Entwurf einer Novelle zum Anerbengesetz, BGBl.Nr. 106/1958, vorgesehen gewesen.

### Zu § 3:

Grundsätzlich darf im Zusammenhang mit dieser Bestimmung auf die allgemeinen kompetenzrechtlichen Bedenken hingewiesen werden, wonach die Bestimmung jener Höfe, auf die das Sondererbfolgerecht Anwendung finden soll, nicht unter den Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen subsumiert werden kann und damit auch dem Bundesgesetzgeber unter diesem Gesichtspunkt die Erlassung einer Regelung im vorgeschlagenen Sinn nicht zusteht.

- 11 -

Unabhängig davon darf zu § 3 inhaltlich folgendes bemerkt werden:

Die vorgeschlagene Formulierung des Abs. 1 erscheint unter Bedachtnahme auf die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse wenig praxisgerecht. Wenn mit dem Durchschnittsertrag ein im Durchschnitt erzielbarer Jahresrohertrag gemeint sein soll, entspricht dies bei einem landwirtschaftlichen Einkommen von etwa S 450.000,-- (Erforderliches pro Person = S 50.000,-- mal 5 Personen = S 250.000,-- mal 6 = S 1,5 Mio, davon landwirtschaftliches Einkommen 30 % = S 450.000,--). Derartige Einkommen werden laut Buchführungsergebnisse von Höfen mittlerer Größe derzeit kaum erreicht. Es wird daher folgende Textierung vorgeschlagen: "Höfe mittlerer Größe im Sinne dieses Gesetzes sind landwirtschaftliche, mit einer Hofstelle versehene Betriebe dann, wenn ihr Flächenausmaß wenigstens 6 ha beträgt und ihr im Durchschnitt jährlich erzielbares landwirtschaftliches Einkommen, das zur Erhaltung einer bäuerlichen Familie von 5 Personen Erforderliche nicht übersteigt." Diese Definition würde etwa einem dreifachen Jashresrohertrag entsprechen.

In gleicher Weise wäre auch in Abs. 2 der Begriff "Erträgnis" durch den Ausdruck "im Durchschnitt jährlich erzielbare landwirtschaftliche Einkommen" zu ersetzen. Weiters ist darauf zu verweisen, daß die Anzahl der Personen, auf deren Erhaltung es ankommt, kein Kriterium für die Feststellung der Untergrenze des Anwendungsbereiches des Gesetzes ist, wie dies im allgemeinen Teil der Erläuterungen auf Seite 21 des Entwurfes unrichtig angeführt wird, sondern ein Kriterium für die Obergrenze.

Zu Abs. 2 wäre zu bemerken, daß entgegen der objektiven

- 12 -

Beurteilung der Erbhofqualität in Abs. 1 die Formulierung des Abs. 2 subjektive Beurteilungselemente vorsieht ("Erträge des Hofes allein oder in Verbindung mit den sonstigen Einkünften des Hofübernehmers, ihm und seiner Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern."). Eine Objektivierung der von der starren Untergrenze von 6 ha sicherlich sinnvollen Ausnahmemöglichkeit könnte in der Weise erfolgen, daß bestimmt wird, daß ein Erbhof auch dann vorliegt, wenn das Mindestausmaß des Abs. 1 nicht erreicht wird, jedoch im Hinblick auf die Betriebsstruktur und die Betriebsausstattung sein Durchschnittsertrag mindestens dem Durchschnittsertrag eines 6 ha großen Erbhofes in Kärnten entspricht.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Frage, welche Höfe mittlerer Größe mit einem Flächenausmaß von weniger als 6 ha als Erbhöfe gelten sollten, durchaus auch Gegenstand einer Feststellung im Verwaltungsweg sein könnte, welche im Rahmen der Landesgesetzgebung oder zumindest im Rahmen der Landesausführungsgesetzgebung normiert werden könnte.

#### Zu § 4:

In Abs. 2 sollte der erste Halbsatz besser folgendermaßen lauten:

"Hofbestandteile sind auch jene Liegenschaften, ....". Weiters wird für Abs. 3 darauf hingewiesen, daß es durchaus immer wieder der Fall sein wird, daß Gewerbe und Nutzungsrechte sehr wohl mit einer Liegenschaft verbunden sind, die aber mit der Landwirtschaft keinerlei Zusammenhang haben. Es kämen hier Fremdenverkehrsbetriebe oder ähnliches in Betracht, die dann möglicher-

- 13 -

weise für den Ertrag des Hofes überwiegende Bedeutung haben und einer Familie eines Hofübernehmers einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern, sodaß durchaus auch Höfe, die bei weitem die verlangte Fläche von 6 ha nicht erreichen, letztlich im Sinne des § 3 Abs. 2 zu Erbhöfen werden könnten. Es wird daher vorgeschlagen, § 4 Abs. 3 durch folgenden Satzteil zu ergänzen: "... sofern sie regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden und eine wirtschaftliche Einheit bilden."

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung könnte in sprachlicher Hinsicht verbessert werden, vor allem sollte der altägyptische Ausdruck "nebst" durch "samt" und der Ausdruck "das lebenslängliche Gebrauchs- bzw. Mitgebrauchsrecht" durch "Zeit seines Lebens das Gebrauchs- bzw. Mitgebrauchsrecht" ersetzt werden.

**Zu § 7:**

Die Bestimmung, daß das Gericht den Übernehmer zu bestimmen habe, ist in dieser allgemeinen Form nicht zutreffend. In den Fällen der §§ 2 Abs. 2 und 3 sowie 10 Abs. 2 wird es der Bestimmung des Übernehmers durch das Gericht nicht bedürfen. Es wäre daher zielführender, anstatt der vorliegenden Regelung Bestimmungen aufzunehmen, in denen eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, in welchen Fällen und in welcher Hinsicht das Gericht auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden hat.

**Zu § 8:**

Im Hinblick darauf, daß es nur einen Anerben geben kann,

- 14 -

sollte in Abs. 2 die Unterscheidung zwischen älterem und jüngerem Anerben entfallen. Außerdem müßte in Abs. 2 klargestellt werden, daß allfällige Wünsche des überlebenden Ehegatten nur dann zu berücksichtigen sind, wenn eine Bestimmung nach den im Gesetz verankerten objektiven Gesichtspunkten nicht möglich ist.

**Zu § 10:**

Hier sollte auch entsprechend den Vorschlägen zu § 1 der Fall geregelt werden, daß der Erbhof im Miteigentum eines Elternteiles und eines Kindes steht, wobei vorgesehen werden sollte, daß der überlebende Ehegatte, sofern er ein gesetzliches Erbrecht hat, Anerbe ist. Außerdem wäre zu berücksichtigen, daß der überlebende Ehegatte als Übernehmer zu berufen ist, da dieser erst durch die Annahme der Anerbenstellung tatsächlich zum Übernehmer wird und überdies auch Ausschließungsgründe denkbar wären.

Weiters sollte die Überschrift besser folgendermaßen lauten:

"Gesetzliche Erbfolge beim Ehegattenerbhof."

**Zu § 11:**

Es sollte in Entsprechung des § 6 Abs. 1 deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Teilung des Erbhofes durch ein solches Übereinkommen im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung immer unzulässig ist, selbst wenn sich alle Beteiligten darüber einig wären.

- 15 -

**Zu § 13:**

Hinsichtlich der Bestimmung des Übernahmewertes werden die bisherigen Regelungen im wesentlichen unverändert übernommen. Da jedoch in der Praxis vielfach größere Differenzen in der Höhe des durch die Sachverständigen ermittelten Übernahmewertes aufgetreten sind, erschiene ergänzend die Festlegung näherer Kriterien für die Ermittlung desselben erforderlich. Auch könnte eine bundesgesetzliche Ermächtigung für die Erlassung landesgesetzlicher Ausführungsbestimmungen in Betracht gezogen werden. In Abs. 2 letzte Zeile darf auf die unrichtige Schreibweise des Wortes "selbstständig" hingewiesen werden.

**Zu § 14:**

Im Abs. 1 sollte es offensichtlich statt "Gesamtmaß" richtigerweise "Gesamtausmaß" heißen. In Abs. 4 sollte es offensichtlich statt "Eigentumsrecht des Übernehmers auf den zugewiesenen Hof" sprachlich richtig heißen: "an den zugewiesenen Hof".

**Zu § 17:**

Die Einbeziehung einer allfälligen Enteignungsentschädigung in die Nachtragserbteilung im Sinne des Abs. 2 erscheint insoweit problematisch, als mit einer solchen Entschädigung oft echte Nachteile des Enteigneten durch die Verkleinerung des Betriebes oder die Verkleinerung der Nutzflächen abgegolten werden, deren Berücksichtigung in einer Nachtragserbteilung nur

- 16 -

dann gerechtfertigt erscheint, wenn sie sich als Entschädigung auf den reinen Grundpreis des einlösenden Areals bezieht.

Für die Möglichkeit der Beschaffung von Ersatzgrundstücken sollte außerdem eine längere Frist (mindestens ein Jahr) eingeräumt werden, da eine sechsmonatige Frist bei dem gegebenen Mangel an geeigneten und verfügbaren Flächen in der Regel als zu kurz bemessen anzusehen sein wird. In diesem Zusammenhang darf auf § 3 Z. 6 des Grunderwerbssteuergesetzes 1955, verwiesen werden, wonach der Erwerb von Ersatzgrundstücken für enteignete Grundstücke von der Besteuerung nach diesem Gesetz befreit ist, wenn der Erwerb derselben innerhalb von drei Jahren !!! nach der Enteignung erfolgt.

Klagenfurt, 1986-01-

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

*Kowarif*

